

bahn-Verkehrsordnung vom 8. September 1938 nicht erfolgen kann, können an den Absender mit dem ursprünglichen Warenbegleitschein zurückbefördert werden, wenn von der Empfangsgüterabfertigung das Vorliegen eines Ablieferungshindernisses auf dem Warenbegleitschein bahnamtlich bestätigt ist.

8 18

Für den Eisenbahnverkehr sind folgende Kontrollpunkte festgelegt:

Basdorf,	Königs Wusterhausen.
Bernau,	Zossen,
Werneuchen.	Großbeeren,
Strausberg,	Seddin,
Erkner,	Wustermark.

§ 1»

Für den Schiffsverkehr sind folgende Kontrollpunkte festgesetzt:

Nedlitz (Nedlitzer Brücke),	Wernsdorf,
Potsdam (Brücke der Einheit), Erkner,	
Hennigsdorf,	Schmöckwitz.

E. Postverkehr

§ 20

(1) Bei warenbegleitscheinpflichtigen Postsendungen hat der Absender auf der Außenseite der Postsendung neben der Aufschrift den Vermerk „Mit Warenbegleitschein“ anzubringen.

(2) Der Inhalt der Sendung muß mit den Angaben auf dem Warenbegleitschein übereinstimmen.